

Fachbeitrag zur vertiefenden Artenschutzprüfung (ASP Stufe II)

Titel: **Bebauungsplan IV-15, Rath-Anhoven**
Stand: 18.09.2019

Auftraggeber: Beratungsgesellschaft für kommunale Infrastruktur mbH
(BKI Aachen)
Ansprechpartner: Herr Niedling
Auftrag vom: 23.11.2018
Projekt-Nr.: 18 - 32

Auftragnehmer: raskin • Umweltplanung und Umweltberatung GbR
Bearbeitung: Wildtierbiol. Stefan Neumeier M.Sc.
Projektleitung: Dipl.-Umweltwiss. Sarah Geilenkirchen

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1 Veranlassung.....	1
2 Lage und Ausstattung des Plangebiets	1
3 Vorgehensweise und Methoden.....	2
3.1 Vertiefende Artenschutzprüfung.....	2
3.2 Erfassungsmethodik.....	3
4 Vorkommen europäischer Vogelarten im Untersuchungsgebiet.....	4
5 Artenschutzfachliche Beurteilung	5
6 Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	7
7 Vermeidungsmaßnahmen	8
8 Nutzungsextensivierung von Ackerland als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für die Feldlerche	9
9 Zusammenfassende Schlussfolgerung.....	10
10 Quellenverzeichnis.....	12
Anlage „Art-für-Art-Protokolle“	7

DOKUMENTATION

Tab. D1: Gesamtartenliste der avifaunistischen Erfassung

Gesamtprotokoll der Artenschutzprüfung

Art-für-Art-Protokolle

Karte 1: Vorkommen planungsrelevanter und zurückgehender Vogelarten im Untersuchungsgebiet (M = 1:4.000)

1 Veranlassung

Die Stadt Wegberg plant im Ortsteil Rath-Anhoven südlich des Beeckbaches die Errichtung eines Gewerbegebietes auf Ackerflächen mit randlich gelegenen Gehölzen.

Im Rahmen des B-Planverfahrens sind artenschutzrechtliche Regelungen nach § 44 BNatSchG einzuhalten. In Anlehnung an die VV NRW Artenschutz ist unter anderem ein Fachbeitrag zur vertiefenden Artenschutzprüfung (ASP Stufe II) zu erarbeiten.

Die raskin • Umweltplanung und Umweltberatung GbR wurde von der Beratungsgesellschaft für kommunale Infrastruktur mbH (BKI, Fr. B. Fischer) am 23.11.2018 mit der Erstellung des vorliegenden Fachbeitrags zur vertiefenden Artenschutzprüfung beauftragt.

2 Lage und Ausstattung des Plangebiets

Das knapp 8 ha große B-Plangebiet wird intensiv ackerbaulich bewirtschaftet. Die Fläche liegt westlich der Ortslage Rath-Anhoven (Abb. 1). Dazwischen liegt der Beeckbach mit seinen Uferbegleitgehölzen, die als Biotopverbundfläche (Fläche mit besonderer Bedeutung) ausgewiesen sind. Der Biotopverbund setzt sich nördlich des B-Plangebietes fort. Dort verläuft außerdem die nur mäßig befahrene August-Horch-Allee, die die nördliche Grenze des B-Plangebietes darstellt. Ein bestehendes Gewerbegebiet schließt im Osten an die Grünstruktur an, westlich liegt offene und intensiv bewirtschaftete Feldflur.

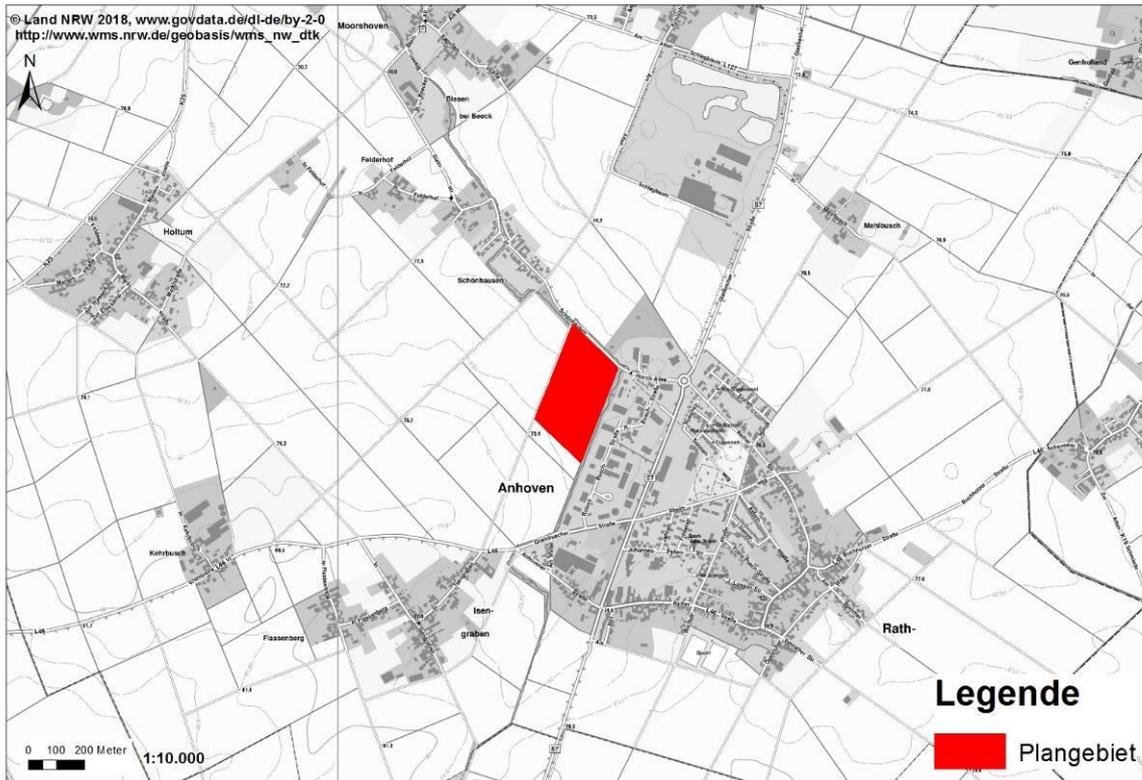


Abb. 1: Lage des Plangebietes nordwestlich der Ortslage Anhoven (Ausschnitt aus der digitalen DTK 10).

3 Vorgehensweise und Methoden

3.1 Vertiefende Artenschutzprüfung

Der Fachbeitrag zur Artenschutzprüfung (ASP Stufe II) wird unter besonderer Berücksichtigung der Verwaltungsvorschrift Artenschutz (MKULNV 2016) und der Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung“ (MWEBWV & MKULNV 2010) durchgeführt. Weiterhin wird der Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen - Bestandserfassung und Monitoring“ berücksichtigt (MKULNV 2017).

Nach einer überschlägigen Prognose (ASP Stufe I) ist mit europäisch geschützten und planungsrelevanten Vogelarten im B-Plangebiet zu rechnen und für diese nicht auszuschließen, dass bei Umsetzung des Vorhabens Zugriffsverbote des § 44 Abs. I BNatSchG ausgelöst werden. Die Arten, für die ein Vorkommen im Vorhinein nicht ausgeschlossen werden konnte, waren insbesondere die Vogelarten des Offenlandes und der Gehölzbrüter (RASKIN 2018).

Für die Artengruppe der Vögel ist daher zunächst durch Erfassungen zu ermitteln, welche Arten tatsächlich im B-Plangebiet und seiner direkten Umgebung vorkommen. Im Anschluss ist eine potentielle Betroffenheit der im Plangebiet vorkommenden Vogelarten

zu beurteilen. In diesem Zusammenhang werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen konzipiert. Anschließend wird geprüft, ob und wenn ja bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird.

3.2 Erfassungsmethodik

Die avifaunistische Erfassung erfolgte im B-Plangebiet und in der Feldflur im 200 m-Radius um die B-Plangebietsgrenze (Karte 1).

Es wurden zwischen März und Juli 2019 insgesamt 5 morgendliche und 4 abendliche Erfassungstermine durchgeführt (Tab. 1). Die Kartierungen richteten sich nach den von SÜDBECK et al. (2005) vorgegebenen Erfassungszeiträumen und Tageszeiten und fanden bei geeigneten Witterungsverhältnissen statt (kein Niederschlag, starker Wind oder Extremtemperaturen).

Für jede Begehung wurde ein Tagesprotokoll gefertigt, in dem die jeweiligen Beobachtungen festgehalten wurden. Anhand der Tagesprotokolle wurden Status und Brutreviere der planungsrelevanten Arten nach den Wertungsgrenzen von SÜDBECK et al. (2005) ermittelt und die Papierrevierzentren kartographisch dargestellt (Karte 1). Es wurde weiterhin eine Gesamtartenliste mit Gefährdungsgrad angefertigt (Tab. D1).

Tab. 1: Erfassungstermine 2019 mit Angabe der Witterungsparameter

Datum	Uhrzeit [ME(S)Z]	Erfassung	Temp. [°C]	Bewölkung [0/8 – 8/8]	Wind [m/s]	Anzahl Bearbeiter
08.03.	17:45-18:55	Rebhuhn I, Waldohreule I	10	8/8	4	1
28.03.	19:00-20:30	Rebhuhn I, Waldohreule II	11 - 12	3/8	2	1
01.04.	07:30-09:00	Brutvögel I	1 - 3	0/8	4	1
11.04.	07:00-08:30	Brutvögel II	1 – 3	0/8	1 - 2	1
27.04.	07:00-08:30	Brutvögel III	9	4/8	0 - 1	1
14.05.	10:30-11:30	Brutvögel IV	15 – 17	2/8	3 - 4	1
17.06.	22:15-23:15	Wachtel I	25 – 21		0	1
18.06.	05:30-06:40	Brutvögel V	14 - 18	3/8	0 - 1	1
09.07.	21:20-22:20	Brutvögel VI, Wachtel II	17 – 15		3	1

4 Vorkommen europäischer Vogelarten im Untersuchungsgebiet

Im Rahmen der Begehungen wurden insgesamt 41 Vogelarten nachgewiesen (Tab. D1). Von diesen zählen 11 zu den planungsrelevanten Arten, welche nach der BArtSchV streng geschützt und / oder landesweit gefährdet sind (Tab. 2).

Neben der Feldlerche und dem Kiebitz als planungsrelevante Brutvogelarten im Untersuchungsgebiet wurden die planungsrelevanten Arten Graureiher, Kornweihe, Mäusebussard, Rauchschwalbe, Rebhuhn und Turmfalke als Nahrungsgäste erfasst. Weiterhin konnten ein überfliegender Kormoran sowie Bluthänflinge und Stare auf dem Durchzug nachgewiesen werden.

Die Feldlerche brütete diesjährig nicht im B-Plangebiet selbst, sondern in der Pufferzone des Untersuchungsgebiets (200 m-Radius um die B-Plangebietsgrenze, Karte 1) und unmittelbar daran angrenzend. Insgesamt konnten 6 Feldlerchenpaare westlich des B-Plangebiets festgestellt werden, davon zwei außerhalb des Untersuchungsgebietes. Die Revierzentren der angrenzend nachgewiesenen Feldlerchenpaare liegen in einer Mindestentfernung von ca. 85 m zur B-Plangebietsgrenze.

Zwei Revierzentren des Kiebitzes konnten ebenfalls im 200 m-Radius, nordwestlich vom B-Plangebiet festgestellt werden. Die Mindestentfernung der Brutrevierzentren zur B-Plangrenze liegt hier bei 130 m.

Während der zweiten Abendbegehung konnte ein männliches Rebhuhn verhört werden. Die Verortung erfolgte ebenfalls nordwestlich des B-Plangebiets, innerhalb des 200m-Radius. Nach SÜDBECK et al. (2005) ist allerdings aufgrund der einmaligen Revieranzeige nicht von einem Brutverdacht auszugehen. Das Rebhuhn wird daher als Nahrungsgast gewertet.

Tab. 2: Erfasste planungsrelevante Vogelarten mit Angabe von Schutz, Gefährdung und Erhaltungszustand

Abkürzungen und Erläuterungen

Status B = Brutvogel; NG = Nahrungsgast; Ü = Überflieger; D = Durchzügler
Schutz § = besonders geschützt, §§ = streng geschützt nach BartSchV
Gefährdung landesweit (NRW) / regional (Eifel/Siebengebirge) / 0 = ausgestorben; 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, S = dank Schutzmaßnahmen gleich, geringer o nicht mehr gefährdet (NWO & LANUV 2009),

Erhaltungszustand (EHZ) in kontinentaler Region

U = ungünstig, S = schlecht, - = mit abnehmender Tendenz

Art	Status	Schutz	Gefährdung	EHZ (kon)
Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)	D	§	2/3	unbek.
Feldlerche (<i>Alda arvensis</i>)	B	§	3/3S	U-
Graureiher (<i>Ardea cinerea</i>)	NG	§	3/3S	U
Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>)	B	§§	2/2S	S
Kormoran (<i>Phalacrocorax carbo</i>)	Ü	§	*/*	G
Kornweihe (<i>Circus cyaneus</i>)	NG	§§	0/0	S
Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)	NG	§§	*/*	G
Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>)	NG	§	3S / 3	U-
Rebhuhn (<i>Perdix perdix</i>)	NG	§	2/2S	S
Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)	D	§	3/3	unbek.
Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)	Ü	§§	V/V	G

5 Artenschutzfachliche Beurteilung

Für die allgemein häufigen und „nur“ besonders geschützten Arten gibt es keinen Brutnachweis im B-Plangebiet. Brutvorkommen liegen in den unmittelbar angrenzenden und umliegenden Gehölz- und Siedlungsstrukturen (z.B. am Beekbach). Eine erhebliche Störung mit Auswirkungen auf die lokale Population, die ein Zugriffsverbot nach § 44 I Nr. 2 BNatSchG auslösen würde ist nicht gegeben, da es sich um „*Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit*“ handelt. „*Im Regelfall kann bei diesen Arten davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko)*“ (MKULNV 2016).

Insgesamt 6 planungsrelevante Arten wurden als Nahrungsgäste im Untersuchungsgebiet erfasst (Tab. 1). Hinzu kommen Star und Bluthänfling als Durchzügler sowie der Kormoran

und Turmfalke als Überflieger. Eine Betroffenheit im Sinne einer erheblichen Störung, welche den Erhaltungszustand der Lokalpopulation verschlechtert, kann für die als **Nahrungsgäste, Überflieger** und **Durchzügler** im Plangebiet vorkommenden zurückgehenden und planungsrelevanten Arten (Gastvögel) im Vorhinein ausgeschlossen werden. Aufgrund der Kleinflächigkeit sowie der Ausweichmöglichkeiten auf ähnlich bewirtschaftete Ackerflächen in direkter Umgebung kann die Umsetzung des Planvorhabens für diese Arten im Höchstfall eine „*Beeinträchtigung nicht essentieller Nahrungs- und Jagdbereiche sowie nicht essentieller Flugrouten und Wanderkorridore*“ nach sich ziehen. Dies erfüllt keinen Verbotstatbestand (vgl. MKULNV 2016).

Die **Feldlerche** ist eine charakteristische Art der offenen Feldflur. Aufgrund ihres deutlichen Rückgangs infolge einer immer intensiveren Flächenbewirtschaftung wurde sie in der Roten Liste von NRW als gefährdete Art eingestuft (GRÜNEBERG et al. 2016). Im Untersuchungsgebiet wurden insgesamt 4 Reviere der Feldlerche erfasst, zwei weitere lagen südwestlich des Untersuchungsgebietes. Im B-Plangebiet konnte kein Brutpaar festgestellt werden (Karte 1).

Im Untersuchungsraum besiedelt die Feldlerche die offene Feldflur. Das B-Plangebiet wird konventionell ackerbaulich bewirtschaftet. Die Revierzentren der angrenzend nachgewiesenen Feldlerchenpaare liegen in einer Mindestentfernung von ca. 85 m zur B-Plangebietsgrenze.

Die Feldlerche reagiert auf optische Störreize, indem sie zu Störquellen und potenziellen Gefahren einen Sicherheitsabstand einhält. Neben Straßen werden insbesondere höhere Vertikalstrukturen wie Waldränder, Feldgehölze und Siedlungsstrukturen gemieden. Dies zeigt sich in dem deutlichen Abstand zu solchen Strukturen (ZENKER 1982, ORTWIN et al. 2003, BMVBS 2010). In Niedersachsen stellte OELKE (1968) eine Korrelation zwischen Abstand und Größe sowie Höhe eines Baumbestandes fest. Je nach Größe der Waldfläche lagen die Feldlerchenreviere mindestens 60 m bis maximal 200 m vom Waldrand entfernt. In der Kölner Bucht hält die Feldlerche nach ZENKER (1982) meist einen Abstand von 200 m zu Wäldern und Ortschaften ein. Bei größeren Weilern lag der Abstand unter 200 m, zu einzelnen Bauernhöfen hält die Feldlerche keine Distanz ein. Pappelreihen näherte sich die Feldlerche bis auf weniger als 50 m.

Mit der geplanten Erweiterung des Gewerbegebietes Rath-Anhoven und dem Bau gewerbetypischer Hallen sind die dadurch entstehenden, vertikalen Strukturen in der Offenlandschaft als intensiv einzustufen. In Verschneidung der Habitatausstattung vor Ort, der vorliegenden Planunterlagen und der Auswertung der o.g. Literaturdaten lässt sich für die zusätzlich entstehenden optischen Störreize durch die geplante Bebauung typischer Hallen eine Kulissenwirkung von etwa 150 m in Richtung Offenland im Westen zugrunde legen. Für die in einer Entfernung von ca. 85 m-150 m zur Baugrenze liegenden drei Feldlerchenreviere kann dies eine Entwertung und die Aufgabe des Brutreviers zur Folge haben. Somit würden Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Feldlerche beeinträchtigt, was den Tatbestand nach § 44 I Nr. 3 BNatSchG auslöst.

Der **Kiebitz** ist ebenfalls ein Charaktervogel des Offenlandes und besiedelt ursprünglich feuchte, extensive Wiesen und Weiden. Aufgrund des starken Rückgangs dieser Habitate

sind Ackerflächen mittlerweile primär genutzte Bruthabitate. Die Art benötigt weitgehend freie Horizonte und meidet - wie die Feldlerche - hohe, geschlossene Vertikalkulissen wie Wälder, dichte Baumreihen und Siedlungsstrukturen in einem Abstand von bis zu 100 m (LANUV 2019).

Im Untersuchungsraum konnten zwei Brutverdachtsreviere erfasst werden, die mit ca. 130 m und 170 m Entfernung zur B-Plangebietsgrenze außerhalb des nach LANUV (2019) zugrunde zu legenden Meideradius liegen. Hinzu kommt, dass die Planungskonzepte des Gewerbegebietes eine Randbegrünung mit Gehölzen an der westlichen Gebietsgrenze vorsehen, die das B-Plangebiet zusätzlich optisch und akustisch von den entstehenden Gebäudekulissen abschirmt. Der Kiebitz ist daher von den Planungen nicht betroffen.

6 Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Vor dem Hintergrund der vorgenannten fachlichen Beurteilung ergibt sich für die Verbotsstatbestände des § 44 I BNatSchG folgende Einschätzung:

Tatbestand des § 44 I Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot)

Nach § 44 I Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, „*wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören*“.

Der genannte Tatbestand des Tötungsverbotes setzt nach der Rechtsprechung des BVerwG (grundlegend BVerwG 126, 166 - Stralsund; 9.7.2008 – Bad Oeynhausen; BVerwG 130, 299 – Hessisch Lichtenau II; 18.3.2009 – A 44 – Velbert; Urt. V. 13.5.2009 – A 4 Braunkohlentagebau Hambach) ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko voraus. Bei nicht nachgewiesenen und allenfalls vereinzelt im Untersuchungsraum vorkommenden Arten scheidet dies schon von vorneherein aus.

Brutnachweise von europäischen Vogelarten im Plangebiet gelangen in diesem Jahr nicht. Vorsorglich wird jedoch für alle zukünftig potenziell im Bereich des Baufeldes brütenden europäischen Vogelarten (z.B. Schafstelze), Tötungen von Einzelindividuen (insb. Nestlingen) vorsorglich vermieden, indem die Baufeldräumung außerhalb der Zeiten erfolgt, in denen ihre Lebensstätten genutzt werden (s. Kap. 7).

Tatbestand des § 44 I Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot)

Nach § 44 I Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, „*wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert*“.

Die Baufeldräumung erfolgt außerhalb der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten, die baubedingten Wirkungen sind zeitlich beschränkt (s. Kap. 7).

Eine erhebliche Störung, durch die sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (vgl. auch VV Artenschutz des MUNLV 2016), ist unter Einhaltung eines Zeitfensters für die Baufeldräumung (s. Kap. 7) für alle vorkommenden europäischen Vogelarten sicher auszuschließen.

Der Tatbestand des Störungsverbot nach § 44 I Nr. 2 BNatSchG ist somit nicht erfüllt.

Tatbestand des § 44 I Nr. 3 BNatSchG (Beeinträchtigung von Lebensstätten)

Nach § 44 I Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, „*Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören*“.

Bei Umsetzung des Planvorhabens werden voraussichtlich drei Revierzentren der Feldlerche durch die entstehenden Gebäudekulissen entwertet oder beeinträchtigt. Der Tatbestand des Beeinträchtigen oder Zerstörens von Lebensstätten nach § 44 I Nr. 3 BNATSchG ist demnach erfüllt. Es ist ein vorgezogener Ausgleich erforderlich, um die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang zu erhalten (s. Kap. 8).

Die zwei Brutverdachtsreviere des Kiebitzes befinden sich in einer Entfernung zum B-Plangebiet, bei der die Funktionalität des Bruthabitats nicht zerstört wird (> 100 m). Der Tatbestand der Lebensraumzerstörung nach § 44 I Nr.3 BNatSchG ist für den Kiebitz somit nicht erfüllt.

7 Vermeidungsmaßnahmen

Das Eintreten artenschutzrechtlicher Zugriffsverbote nach § 44 I BNatSchG kann für die Gruppe der Vögel durch die nachfolgend aufgeführte **Maßnahme zur Baufeldräumung** sicher ausgeschlossen werden:

Die Räumung des geplanten Gewerbegebietes sollte vorsorglich in den Zeitbereich nach der Brutperiode der europäischen Vogelarten gelegt werden. Somit ist unter Berücksichtigung von Nachgelegen ab Oktober (bis spätestens Ende Februar) mit der Baufeldräumung bzw. dem Bau zu beginnen. Damit wird die Wahrscheinlichkeit des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände durch das Vernichten von Bruten bereits vorab ausgeschlossen.

Für die geplante **Eingrünung des Gewerbegebietes** ist zu beachten, dass geplante Hochstämme zur Reduzierung der Kulissenwirkung nicht direkt an der Plangebietsgrenze gepflanzt werden. Eher ist eine gebäudenaher Pflanzung von höher wachsenden Gehölzen und niedrigwüchsigen Gehölzen oder Grünflächen mit Einzelsträuchern angrenzend an die offene Feldflur zu empfehlen. Die geplante Ausgleichsfläche kann mit einer geeigneten

Begrünung zusätzlich im Gewerbegebiet entstehende betriebsbedingte Geräusche zum Offenland hin abmildern.

8 Nutzungsextensivierung von Ackerland als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für die Feldlerche

Nach § 44 V BNatSchG ergeben sich bei der Bauleitplanung und der Genehmigung von Vorhaben verschiedene artenschutzrechtliche Sonderregelungen (MWEBWV & MKULNV 2010). Sofern die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, liegt kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote Nr. 1 und 3 vor. Soweit erforderlich gestattet der Gesetzgeber die Durchführung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen im zeitlichen Vorfeld zur Schaffung funktionalen Ersatzes. Vor diesem Hintergrund können die Zugriffsverbote bei der Feldlerche erfolgreich abgewendet werden.

Die weitere Umgebung des B-Plangebietes ist von intensiv bewirtschaftetem Ackerbau geprägt. Für die Feldlerche entstehen in dieser Landschaft häufig Probleme durch zu hoch und dicht aufwachsende Vegetation und nur geringe Nahrungsverfügbarkeit (LANUV 2019). Durch die Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung werden für die Feldlerche günstige Habitatbedingungen geschaffen.

Die Maßnahme muss die Beeinträchtigung sowohl in quantitativer wie in qualitativer Hinsicht ausgleichen. Der Umfang für die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme orientiert sich an den Vorgaben des Leitfadens zur Umsetzung von CEF-Maßnahmen (MKUNLV 2013). Bei Funktionsverlust des Reviers ist i.d.R. ein vorgezogener Ausgleich von mind. 1 ha erforderlich (z.B. bei flächiger Umsetzung von Getreide mit doppeltem Saatreihenabstand). Unter Umständen können im Acker jedoch auch kleinere Maßnahmenflächen ausreichend sein. Eigene Untersuchungen belegen, dass in rheinischen Bördelandschaften bei paralleler Anlage mehrerer 10-12 m breiter Streifen aus Sommer- und Wintergetreide, Luzerne und Brache eine Flächengröße von 0,5 ha / zusätzliches Revier ausreichend war. Vergleichbare Angaben sind beispielsweise auch aus Hessen bekannt (vgl. auch LANUV 2019).

Für die dauerhafte Beeinträchtigung von drei Feldlerchenrevieren empfehlen wir daher die streifenförmige Extensivierung von 1,5 ha Ackerland. Für die Umsetzung gelten die allgemeinen Anforderungen an Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (LANUV 2019):

Anforderungen an den Maßnahmenstandort

- Offenes Gelände mit weitgehend freiem Horizont, d. h. wenige oder keine Gehölze / Vertikalstrukturen im Abstand von 120 m (Baumreihen) bis 160 m (Waldrand).
- Wegen der meist vorhandenen Ortstreue soll die Maßnahmenfläche möglichst nahe zu bestehenden Feldlerchenvorkommen liegen, bestenfalls nicht weiter als 2 km entfernt.
- Lage der streifenförmigen Maßnahmen möglichst nicht entlang von stark frequentierten (Feld-) Wegen.

Anforderungen an Qualität und Menge

- weitgehender Verzicht auf Düngemittel und Biozide, keine mechanische Beikrautregulierung.
- Empfohlene Maßnahmen: Anlage von Ackerstreifen oder Parzellen durch Selbstbegrünung – Ackerbrache (Paket 4041 im Anwenderhandbuch Vertragsnaturschutz) kombiniert mit der Anlage von Getreidestreifen mit doppeltem Saatreihenabstand (Paket 4026 + 4031 + 4034 im Anwenderhandbuch Vertragsnaturschutz), ggf. Stehenlassen von Getreidestoppeln oder Rapsstoppeln (Paket 4024 im Anwenderhandbuch Vertragsnaturschutz) bzw. Ernteverzicht von Getreide (Paket im Anwenderhandbuch Vertragsnaturschutz 4025).

Eine ausreichende Entfernung des Maßnahmenstandorts zu potentiellen Stör- und Gefahrenquellen ist sicherzustellen. Dies gilt sowohl für Vertikalstrukturen wie Waldränder als auch für Abstände zu Siedlungen und Hofanlagen. Für die Umsetzung des vorgezogenen Ausgleichs für die Feldlerche ist zusätzlich zu beachten, dass nach den Vorgaben von MKULNV (2013) ein maßnahmenbezogenes Monitoring erforderlich ist.

Neben der Feldlerche sind extensivierungsmaßnahmen im Acker auch anderen Arten zuträglich, hier ist beispielsweise das als Nahrungsgast erfasste Rebhuhn zu nennen.

9 Zusammenfassende Schlussfolgerung

Zur Berücksichtigung der Vorschriften zum besonderen Artenschutz nach dem Bundesnaturschutzgesetz wurde der artenschutzrechtliche Fachbeitrag zur vertiefenden Artenschutzprüfung (ASP Stufe II) bezüglich der Avifauna durchgeführt. In diesem Rahmen war die Erfassung von Vögeln erforderlich. Es wurden Vorkommen von insgesamt 11 planungsrelevanten Vogelarten nachgewiesen, darunter Feldlerche und Kiebitz mit Brutvogelstatus.

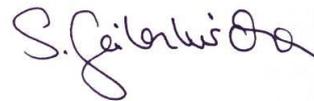
Es wurde geprüft, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände bei Realisierung des Vorhabens eintreten können.

Unter Beachtung eines Zeitfensters für die Baufeldräumung und bei Umsetzung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen für die Feldlerche lassen sich artenschutzrechtliche Konflikte nach § 44 I BNatSchG bei Realisierung des Vorhabens ausschließen.

Aachen, 18.09.2019



Wildtierbiol. Stefan Neumeier M.Sc.



Dipl.-Umweltwiss. S. Geilenkirchen

10 Quellenverzeichnis

- GRÜNEBERG, C., SUDMANN, S., HERHAUS, F., HERKENRATH, P., JÖBGES, M., KÖNIG, H., NOTTMAYER, SCHIDELKO, K., SCHMITZ, M., SCHUBERT, STIELS, D. & WEISS, J. (2016): Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens 6. Fassung, Stand: Juni 2016. In: Charadrius 52, Heft 1-2.
- LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW) (2019): Fachinformationssystem „Streng geschützte Arten in NRW“: – http://www.natura2000.munlv.nrw.de/streng_gesch_arten/arten/voegel.htm, letzter Zugriff am 17.09.2019.
- MKULNV (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN) (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. - Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen – Düsseldorf.
- MKULNV (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN) (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). - Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17 –Düsseldorf.
- MWEBWV (Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW) & MKULNV (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen) (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben - Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010.
- NWO (NORDRHEIN-WESTFÄLISCHE ORNITHOLOGENGESSELLSCHAFT) & LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW) (Hrsg.) (2009): Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens 5. Fassung – gekürzte Online-Version, März 2009.
- OELKE, H. (1968): Wo beginnt bzw. wo endet der Biotop der Feldlerche? – Journal of Ornithology, Vol. 109 (1: 25-29).
- ORTWIN, E., DAWO, B., HOFFMANN, J., SCHITTEK, K., SCHWARTING, A., STRAßER, C., TSCHPE, M. (2003): Zusammenhänge zwischen der raum-zeitlichen Revierdynamik der Feldlerche (*Alauda arvensis*) und der Flächennutzungsdynamik in der Agrarlandschaft. – Archiv für Naturschutz und Landschaftsforschung, Dezember 2003.
- RASKIN • UMWELTPLANUNG UND UMWELTBERATUNG GBR (2018): Fachbeitrag zur Artenschutzprüfung Stufe I (ASP I) - Bebauungsplan IV-15 Rath-Anhoven. – Gutachten i.A. der BKI mbH.
- SÜDBECK, P., H. ANDRETTZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg. 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell. – im Auftrag der Länderarbeitsgemeinschaften der Vogelschutzwarten und des Dachverbandes Deutscher Avifaunisten (DAA).
- ZENKER, W. (1982): Beziehungen zwischen dem Vogelbestand und der Struktur der Kulturlandschaft. - Beitr. Avifauna des Rheinlandes H. 15, Düsseldorf (GRO).

DOKUMENTATION

Tab. D1: Gesamtartenliste der avifaunistischen Erfassung

Gesamtprotokoll der Artenschutzprüfung

Art-für-Art-Protokolle Feldlerche (*Alauda arvensis*)
Kiebitz (*Vanellus vanellus*)

Karte 1: Vorkommen planungsrelevanter und zurückgehender Vogelarten im Untersuchungsgebiet (M = 1:4.000)

Tab. D1: Gesamtartenliste der avifaunistischen Erfassung**Abkürzungen und Erläuterungen:****Schrift fett** planungsrelevante Art**Status** B -Brutvogel, NG -Nahrungsgast, Ü -Überflieger, (B) -Brutvogel außerhalb der B-Plangebietsgrenze**Gefährdung** landesweit/regional: 0 = ausgestorben oder verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, S = dank Schutzmaßnahmen gleich, geringer o. nicht mehr gefährdet; - = ungefährdet
(Angaben nach GRÜNEBERG et al 2016)

Art deutsch	wissenschaftlich	Status	Gefährdung (NT / NRW)
Amsel	<i>Turdus merula</i>	B	*/*
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	B	*/*
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	B	2/3
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	B	*/*
Dohle	<i>Corvus monedula</i>	B	*/*
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	B	*/*
Elster	<i>Pica pica</i>	B	*/*
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	B	3/3S
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	B	*/*
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	B	*/V
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	Ü	*/*
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	B	*/*
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	B	*/*
Hausrotschwanz	<i>Pheonicurus ochruros</i>	B	*/*
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	B	V/V
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	B	*/*
Jagdfasan	<i>Phasianus colchicus</i>	B	*/*
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	B	2/2S
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	B	V/V
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	B	*/*
Kormoran*	<i>Phalacrocorax carbo</i>	Ü	*/*
Kornweihe	<i>Circus cyaneus</i>	B	0/0
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	NG	*/*
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	B	*/*
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	B	*/*
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	B	*/*
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	B	*/*
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	B	2/2S
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	NG	3/3
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	B	*/*
Rotdrossel	<i>Turdus iliacus</i>	D	-/-
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	B	*/*
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	B	*/*
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	B	*/*
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	B	3/3
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	B	*/*

Tab. D1: Fortsetzung

Art		Status	Gefährdung (NT / NRW)
deutsch	wissenschaftlich		
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	B	V/V
Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>	B	*/*
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	B	*/*
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	B	*/*

Gesamtprotokoll der Artenschutzprüfung

Angaben zum Plan/Vorhaben

Allgemeine Angaben	
Plan/Vorhaben (Bezeichnung):	Bebauungsplan IV-15, Rath-Anhoven, Wegberg
Plan-/Vorhabenträger (Name):	Stadt Wegberg
Antragstellung (Datum):	
<p>Die Stadt Wegberg plant im Ortsteil Rath-Anhoven südlich des Beeckbaches die Errichtung eines Gewerbegebietes auf Ackerflächen mit randlich gelegenen Gehölzen. Die maßgeblichen potentiellen Auswirkungen auf die Tierwelt bei Realisierung der Vorhabensplanung sind folgende:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verlust von 8 ha Ackerflächen, • optische und akustische Störungen durch Baufeldräumung, Bau und Betrieb, • Zerstörung von Brutplätzen / Tötungen bei Baufeldräumung. • Dauerhafte Kulissenbildung im Offenland 	
Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)	
Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der bei Anlage „Art für Art Protokolle“ beschriebenen Maßnahmen und Gründe)	
<p>Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:</p> <p>Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)?</p>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden

Eine Auflistung der nicht einzeln geprüften Arten ist Tab. D1 zu entnehmen.

Stufe III: Ausnahmeverfahren**Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:**

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?
3. Wird der Erhaltungszustand der Population bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

ja nein

ja nein

ja nein

Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG**Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:**

- Die Realisierung des Plans / des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3 in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG**Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:**

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung.

Anlage „Art-für-Art-Protokolle“

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)																				
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; display: inline-block;"> Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>) </div>																			
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art																				
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste Status Deutschland <input type="text" value="-"/> NRW <input type="text" value="3S"/>	Messtischblatt <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; text-align: center; width: 100px; margin: 0 auto;"> 4803-4 </div>																		
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 20px; background-color: green; color: white; text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td style="background-color: green; color: white;">grün</td> <td style="padding-left: 10px;">günstig</td> </tr> <tr> <td style="background-color: yellow; color: black; text-align: center;"><input checked="" type="checkbox"/></td> <td style="background-color: yellow;">gelb</td> <td style="padding-left: 10px;">ungünstig / unzureichend</td> </tr> <tr> <td style="background-color: red; color: white; text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td style="background-color: red;">rot</td> <td style="padding-left: 10px;">ungünstig / schlecht</td> </tr> </table>	<input type="checkbox"/>	grün	günstig	<input checked="" type="checkbox"/>	gelb	ungünstig / unzureichend	<input type="checkbox"/>	rot	ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 20px; background-color: #d3d3d3; text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td style="background-color: #d3d3d3;">A</td> <td style="padding-left: 10px;">günstig</td> </tr> <tr> <td style="background-color: #d3d3d3; text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td style="background-color: #d3d3d3;">B</td> <td style="padding-left: 10px;">ungünstig / unzureichend</td> </tr> <tr> <td style="background-color: #d3d3d3; text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td style="background-color: #d3d3d3;">C</td> <td style="padding-left: 10px;">ungünstig / schlecht</td> </tr> </table>		<input type="checkbox"/>	A	günstig	<input type="checkbox"/>	B	ungünstig / unzureichend	<input type="checkbox"/>	C	ungünstig / schlecht
<input type="checkbox"/>	grün	günstig																		
<input checked="" type="checkbox"/>	gelb	ungünstig / unzureichend																		
<input type="checkbox"/>	rot	ungünstig / schlecht																		
<input type="checkbox"/>	A	günstig																		
<input type="checkbox"/>	B	ungünstig / unzureichend																		
<input type="checkbox"/>	C	ungünstig / schlecht																		
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)																				
<div style="border: 1px solid black; padding: 10px;"> <p>Die Feldlerche ist eine charakteristische Art der offenen Feldflur. Aufgrund ihres deutlichen Rückgangs in Folge einer immer intensiveren Flächenbewirtschaftung wurde sie in der Roten Liste von NRW als gefährdete Art eingestuft. Im Untersuchungsgebiet wurden insgesamt 4 Reviere der Feldlerche erfasst (Karte 1). Die Revierzentren liegen in Abständen von mind. 85 m zur B-Plangebietsgrenze.</p> <p>In Verschneidung mit der Habitatausstattung vor Ort, der vorliegenden Planunterlagen und der Auswertung der o.g. Literaturdaten lässt sich für die zusätzlich entstehenden optischen Störreize durch die geplante Bebauung des Gewerbegebiets eine Kulissenwirkung von etwa 150 m in Richtung Offenland im Westen zugrunde legen. Für die in einer Entfernung von ca. 85 m bis 150 m zur Baugrenze liegenden 3 Feldlerchenreviere ergibt sich somit eine Beeinträchtigung von Lebensstätten i.S. des § 44 I Nr. 3 BNatSchG.</p> </div>																				

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Das Eintreten artenschutzrechtlicher Zugriffsverbote nach § 44 I BNatSchG kann für die Gruppe der Vögel durch die Einhaltung eines Bauzeitenfensters ausgeschlossen werden. Hierzu ist ein Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar für die Baufeldfreimachung vorzusehen. Die weitere Umgebung des B-Plangebietes ist von umliegenden Ackerflächen geprägt. Durch die Nutzungsextensivierung dieser Intensiväcker können günstige Habitatbedingungen innerhalb der bestehenden Ackerflächen geschaffen werden.

Der empfohlene Umfang für die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme orientiert sich an den Vorgaben des Leitfadens zur Umsetzung von CEF-Maßnahmen (MKUNLV 2013):

Die Maßnahme muss die Beeinträchtigung sowohl in quantitativer wie in qualitativer Hinsicht ausgleichen. Für den Wegfall der 3 Feldlerchenreviere sind 1,5 ha an Maßnahmenflächen erforderlich. Für die Umsetzung gelten die allgemeinen Vorgaben zur Nutzungsextensivierung von Intensiväckern (siehe Maßnahmenblatt Ackerland).

Wegen vorhandener Ortstreue sind die Maßnahmenflächen möglichst nahe zu bereits bestehenden Vorkommen zu legen, höchstens 2 km entfernt. Gleichzeitig ist die ausreichende Entfernung des Maßnahmenstandorts zu potentiellen Stör- und Gefahrenquellen sicherzustellen. Dies gilt sowohl für Vertikalstrukturen wie Waldränder als auch für Abstände zu Siedlungen und Hofanlagen.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Artenschutzrechtliche Konflikte nach § 44 I BNatSchG sind bei Realisierung des Vorhabens auszuschließen.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ja nein
2. Werden eventuell Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ja nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ja nein
4. Werden wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ja nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)																				
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; display: inline-block;"> Kibitz (<i>Vanellus vanellus</i>) </div>																			
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art																				
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste Status Deutschland 2 Nordrhein-Westfa- 2S	Messtischblatt <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; text-align: center; width: 80px; margin: 0 auto;"> 4803-4 </div>																		
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region <table style="border-collapse: collapse; margin-top: 5px;"> <tr> <td style="width: 20px; height: 15px; background-color: green; border: 1px solid black;"></td> <td style="padding: 2px 5px;">grün</td> <td style="padding: 2px 5px;">günstig</td> </tr> <tr> <td style="width: 20px; height: 15px; background-color: yellow; border: 1px solid black;"></td> <td style="padding: 2px 5px;">gelb</td> <td style="padding: 2px 5px;">ungünstig / unzureichend</td> </tr> <tr> <td style="width: 20px; height: 15px; background-color: red; border: 1px solid black;"></td> <td style="padding: 2px 5px;">rot</td> <td style="padding: 2px 5px;">ungünstig / schlecht</td> </tr> </table>		grün	günstig		gelb	ungünstig / unzureichend		rot	ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <table style="border-collapse: collapse; margin-top: 5px;"> <tr> <td style="width: 20px; height: 15px; background-color: #cccccc; border: 1px solid black;"></td> <td style="padding: 2px 5px;">A</td> <td style="padding: 2px 5px;">günstig</td> </tr> <tr> <td style="width: 20px; height: 15px; background-color: #cccccc; border: 1px solid black;"></td> <td style="padding: 2px 5px;">B</td> <td style="padding: 2px 5px;">ungünstig / unzureichend</td> </tr> <tr> <td style="width: 20px; height: 15px; background-color: #cccccc; border: 1px solid black;"></td> <td style="padding: 2px 5px;">C</td> <td style="padding: 2px 5px;">ungünstig / schlecht</td> </tr> </table>			A	günstig		B	ungünstig / unzureichend		C	ungünstig / schlecht
	grün	günstig																		
	gelb	ungünstig / unzureichend																		
	rot	ungünstig / schlecht																		
	A	günstig																		
	B	ungünstig / unzureichend																		
	C	ungünstig / schlecht																		
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)																				
<div style="border: 1px solid black; padding: 10px;"> <p>Der Kibitz ist ein Charaktervogel des Offenlandes und besiedelt ursprünglich feuchte, extensive Wiesen und Weiden. Aufgrund des starken Rückgangs dieser Habitats sind Ackerflächen mittlerweile primär genutzte Bruthabitats. Er benötigt weitgehend freie Horizonte und meidet - wie die Feldlerche - hohe, geschlossene Vertikalkulissen wie Wälder, dichte Baumreihen und Siedlungsstrukturen bei einem Abstand von mind. 100 m (LANUV 2019).</p> <p>Für die in einer Mindestentfernung von ca. 130 m bis 170 m zur Baugrenze liegenden zwei Kibitzreviere ergibt sich somit keine Beeinträchtigung von Lebensstätten nach § 44 I Nr. 3 BNatSchG und keine erhebliche Störung mit Auswirkungen auf die lokale Population nach § 44 I Nr. 2 BNatSchG, die ein Zugriffsverbot auslösen würden.</p> </div>																				

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Es sind keine Vermeidungsmaßnahmen oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Artenschutzrechtliche Konflikte nach § 44 I BNatSchG sind bei Realisierung des Vorhabens auszuschließen.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ja nein
2. Werden eventuell Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ja nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ja nein
4. Werden wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ja nein